

Telefon: 0 233-67174
Telefax: 0 233-67203

Sozialreferat
Amt für Wohnen und
Migration
S-III-W/BS

Vollzug des Zweckentfremdungsrechts

Entschlossenes Durchgreifen bei „spekulativem“ Leerstand

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 -
Schwabing West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00676

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856 vom 10.10.2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Maßnahmen des Sozialreferats gegen die zweckfremde Verwendung von Wohnraum
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Von den Ausführungen des Sozialreferates zu der Empfehlung wird Kenntnis genommen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Zweckentfremdung
Ortsangabe	-/-

Vollzug des Zweckentfremdungsrechts

Entschlossenes Durchgreifen bei „spekulativem“ Leerstand

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 –
Schwabing West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00676

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	2
1.1 Zweckentfremdung durch Leerstand von Wohnraum	2
1.2 Vollzug durch das Sozialreferat	3
2 Vorgeschlagene Maßnahmen in der Empfehlung der Bürgerversammlung	3
2.1 Verschärfung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	4
2.2 Online-Meldeplattform zur Meldung einer möglichen Zweckentfremdung von Wohnraum	5
2.3 Darstellung der über die Online-Meldeplattform gemeldeten vermuteten Leerstände auf einer Karte im Internet	7
2.4 Erhöhung der personellen Ausstattung des für den Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zuständigen Fachbereichs im Amt für Wohnen und Migration	8
2.5 Praktischer Vollzug der zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen	9
3 Fazit	10
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	11
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856 vom 10.10.2019	Anlage 1
Stellungnahme des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes	Anlage 2

Telefon: 0 233-67174
Telefax: 0 233-67203

Sozialreferat
Amt für Wohnen und
Migration
S-III-W/BS

Vollzug des Zweckentfremdungsrechts

Entschlossenes Durchgreifen bei „spekulativem“ Leerstand

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 –
Schwabing West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00676

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes hat am 10.10.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung der Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Nachdem der Inhalt der Empfehlung grundsätzlich stadtbezirksübergreifend ist, wird diese vom Stadtrat behandelt.

Zu dieser Empfehlung nimmt das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, wie folgt Stellung:

1 Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Die Verwendung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken ist in München bereits seit dem 01.01.1972 verboten und unterliegt grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen hierfür sind das bayerische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) sowie die städtische Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS).

Jede ungenehmigte Verwendung von Wohnraum wird durch das Sozialreferat konsequent verfolgt und geahndet.

Als Zweckentfremdung von Wohnraum gilt jede Verwendung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere

- dessen Nutzungsänderung (z. B. als Büro),
- ein ungerechtfertigtes Leerstehenlassen oder
- ein Abbruch.

Dem Stadtrat wird vom Sozialreferat jährlich ein ausführlicher Bericht mit statistischen Angaben zum Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zur Kenntnis gegeben, zuletzt der Bericht mit Angaben zum Jahr 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00374).

1.1 Zweckentfremdung durch Leerstand von Wohnraum

Nach den Bestimmungen der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) wird Wohnraum unter anderem dann zweckentfremdet, wenn dieser ohne Grund länger als drei Monate lang leer steht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZeS).

Ein Leerstehenlassen von Wohnraum ist damit dem Grunde nach zweckentfremdungsrechtlich unzulässig.

Jedoch ist ein länger als drei Monate andauernder Leerstand gemäß § 4 Abs. 2 ZeS zweckentfremdungsrechtlich unbeachtlich, wenn der Wohnraum leer steht,

- weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
- weil der Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder
- weil der Wohnraum alsbald veräußert werden soll.
-

Ferner ist der Leerstand von Wohnraum, den eine Person nicht ständig bewohnt, sondern als ihre rein persönliche und eigengenutzte Nebenwohnung bzw. Zweitwohnung verwendet, zweckentfremdungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ausschließlich in den vorgenannten Konstellationen stellt auch ein länger als drei Monate andauernder Leerstand von Wohnraum grundsätzlich keine eingriffsbedürftige Wohnraumzweckentfremdung dar.

Ein Leerstand des betreffenden Wohnraums gilt in solchen Fällen als gerechtfertigt.

Ausdrücklich nicht von den genannten Ausnahmen umfasst und damit zweckentfremdungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist hingegen das Leerstehenlassen von bewohnbarem Wohnraum – der dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden könnte – einzig zum Zweck eines erhofften höheren finanziellen Wertzuwachses („spekulativer Leerstand“). In einem solchen Fall liegt eine Zweckentfremdung von Wohnraum vor.

1.2 Vollzug durch das Sozialreferat

Andere zweckfremde Verwendungen von Wohnraum als ein Leerstand (z. B. eine Nutzung von Wohnraum als Büro) können bei Vorliegen bestimmter Umstände – wie einer Schaffung von adäquatem Ersatzwohnraum – genehmigt werden.

Dies gilt jedoch nicht für ein (ungerechtfertigtes) Leerstehenlassen von Wohnraum. Ein solcher ungerechtfertigter Leerstand von Wohnraum ist nicht genehmigungsfähig.

Im praktischen Vollzug der zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen spielt das ungerechtfertigte Leerstehenlassen von Wohnraum insgesamt eine untergeordnete Rolle. In einem überwiegenden Teil der zu bearbeitenden zweckentfremdungsrechtlichen Verfahren in Bezug auf leer stehenden Wohnraum ist ein rechtlich anzuerkennender Grund für den Leerstand gegeben (wie. z. B. eine Sanierung oder eine Renovierung des betroffenen Wohnraums).

Wie viele der ungerechtfertigten Wohnraumleerstände tatsächlich mit dem Hintergrund einer spekulativen Intention der bzw. des Verfügungsberechtigten vorkommen, ist dem Sozialreferat nicht bekannt.

Bei festgestellten ungerechtfertigten Leerständen von Wohnraum wirkt das Sozialreferat mit verwaltungsrechtlichen Mitteln konsequent auf eine zeitnahe Beendigung der Wohnraumzweckentfremdung und auf eine anschließende bestimmungsgemäße Nutzung des Wohnraums zu Wohnzwecken hin.

2 Vorgeschlagene Maßnahmen in der Empfehlung der Bürgerversammlung

Im Folgenden wird näher auf die einzelnen in der Begründung zur anliegenden Bürgerversammlungsempfehlung aufgeführten Aspekte eingegangen.

2.1 Verschärfung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Die derzeitige Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum gilt seit dem 15.12.2017 und wurde zuletzt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 geändert.

Im Nachgang der zuvor stattgefundenen Verschärfung des der städtischen Satzung zugrunde liegenden bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) wurden die inhaltlichen Regelungen der Satzung teils deutlich verschärft.

So wurde im Zuge einer Satzungsänderung auf Grundlage des vorerwähnten Gesetzes der Bußgeldrahmen für ungenehmigte Wohnraumzweckentfremdung von zuvor bis zu 50.000 € je Wohneinheit auf bis zu 500.000 € je Wohneinheit verzehnfacht, um Verstöße noch konsequenter und noch effektiver ahnden zu können.

Darüber hinaus wurden folgende rechtliche Verschärfungen vorgenommen:

- Einführung einer bußgeldbewehrten Auskunftspflicht, die auch für Anbieter*innen im Sinne des Telemediengesetzes gilt (z. B. für Internetportale)
- Verstöße gegen die oben erwähnte Auskunftspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
- Sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten – Klagen gegen zweckentfremdungsrechtliche Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09698 (Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017) wird insofern verwiesen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wurde die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum dann abermals verschärft:

- Ersatzwohnraum für durch eine Zweckentfremdung verlorengelassenen Wohnraum muss im selben Stadtbezirk errichtet werden (vorher: Schaffung von Ersatzwohnraum innerhalb der Landeshauptstadt München).
- Vermieteter Wohnraum darf nur durch Mietwohnraum ersetzt werden.

- Die Höhe der Miete für den Ersatzwohnraum muss sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils gültigen Mietspiegel für München orientieren.

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 V 15306 (Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2019) wird insofern verwiesen.

Die Regelungen der momentan gültigen Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum schöpfen den zulässigen rechtlichen Rahmen der zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm (Bayerisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum) voll aus.

Das Sozialreferat fordert darüber hinaus seit langer Zeit vom bayerischen Gesetzgeber, das Zweckentfremdungsrecht um das Instrument einer Registrierungspflicht für Wohnraumnutzungen zum Zwecke der Fremdenbeherbergung (Ferienwohnungen) zu ergänzen.

Mit einer derartigen Verpflichtung würde es dem Sozialreferat erheblich erleichtert werden, die Identität jener Personen festzustellen, die Wohnraum für eine Nutzung als Ferienwohnung anbieten.

2.2 Online-Meldeplattform zur Meldung einer möglichen Zweckentfremdung von Wohnraum

Der Sozialausschuss und die Vollversammlung des Stadtrates haben sowohl in öffentlicher als auch nichtöffentlicher Sitzung vom 20.07.2017 (Sozialausschuss) bzw. 26.07.2017 (Vollversammlung) der Einrichtung einer Online-Plattform zur Meldung einer möglichen Zweckentfremdung von Wohnraum zugestimmt und das Sozialreferat mit deren Realisierung beauftragt (Sitzungsvorlagen Nrn. 14-20 / V 08775 und 14-20 / V 08776). Auf diese Vorlagen wird insofern verwiesen.

Die Online-Meldeplattform wurde am 15.01.2018 in Betrieb genommen und kann über die Internetadresse www.raum-fuer-muenchen.de aufgerufen werden.

Mit diesem Instrument besteht ein weiterer und niedrigschwelliger Weg, mit dem Sozialreferat in Kontakt zu treten.

Die Online-Meldeplattform erweist sich als ein voller Erfolg.

Das Angebot ist mittlerweile bei den Bürger*innen bekannt und etabliert und wird in äußerst regem Umfang genutzt.

Seit Inbetriebnahme der Meldeplattform wurden insgesamt 2.379 Hinweise auf eine mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum abgegeben (Stand: 31.03.2020). Dies entspricht einem Aufkommen von im Durchschnitt rund 100 Meldungen in jedem Monat.

Im November 2018 wurde dem Sozialausschuss ein erster Erfahrungsbericht zur Online-Meldeplattform bekannt gegeben (Sitzung des Sozialausschusses vom 22.11.2018, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12761).

Seither wird dem Sozialausschuss im Rahmen der vorerwähnten jährlichen Bekanntgabe der statistischen Angaben auch über alle wesentlichen Fakten zur Online-Meldeplattform berichtet.

Bis zum 31.03.2020 erreichten den zuständigen Fachbereich über die Online-Meldeplattform 989 Hinweise auf einen vermuteten Leerstand von Wohnraum. In diesen 989 Hinweisen sind 58 Mehrfachmeldungen mit Bezug auf denselben Wohnraum enthalten.

Infolge der eingegangenen Hinweise auf einen möglichen Leerstand wurden rund 650 Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Den Erfahrungen des Sozialreferats zufolge liegt ein Leerstand von Wohnraum in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle zulässigerweise entweder für einen zeitlich begrenzten und überschaubaren Zeitraum vor (etwa im Rahmen der Fluktuation bei einem Mieter*innenwechsel oder bei Modernisierungen/Renovierungen).

Auch Zweitwohnungen, die während ihrer nutzungsfreien Zeit zulässigerweise leer stehen, sind zweckentfremdungsrechtlich unbeachtlich.

Ein Einschreiten des Sozialreferats mittels Verwaltungszwang ist in diesen Konstellationen nicht möglich.

Vielmehr wird überwacht, dass der betreffende Wohnraum in solchen Fällen zügig wieder tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Ein aus zweckentfremdungsrechtlicher Sicht eingriffsbedürftiges bewusstes und illegales Leerstellenlassen von Wohnraum nimmt daher keine hervorzuhebende Rolle ein.

Zudem ist die relative Anzahl der Wohnraumleerstände innerhalb der Landeshauptstadt München als gering anzusehen. Schätzungen nach beträgt diese Quote weniger als zwei Prozent des gesamten Wohnraumbestandes.

Dazu im Vergleich: Ein ausgeglichener Wohnungsmarkt weist einen fluktuativen Leerstand von rund drei Prozent auf.

Dem Stadtrat wird jährlich ein Bericht zum Leerstand von Wohnraum, der sich im Eingriffsbereich der Landeshauptstadt München befindet, zur Kenntnis gegeben. Zuletzt erfolgte dies in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat am 29.04.2020.

Diesbezüglich wird insofern auf die Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 18455 verwiesen.

2.3 Darstellung der über die Online-Meldeplattform gemeldeten vermuteten Leerstände auf einer Karte im Internet

Die jährliche Information des Stadtrates über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Online-Meldeplattform beinhaltet eine Übersicht, wie viele Hinweise jeweils pro Stadtbezirk eingingen. Zudem werden in unregelmäßigen Abständen ausgewählte Informationen mit Bezug zum Zweckentfremdungsrecht im Internetauftritt des zuständigen Fachbereichs (www.raum-fuer-muenchen.de) zur Verfügung gestellt.

Eine detaillierte Darstellung in Form einer Übersichtskarte Münchens, an welchen Adressen des Stadtgebietes ein vermuteter Leerstand bzw. eine andere mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum (wie eine Nutzungsänderung) gemeldet wurden, existiert hingegen nicht.

Eine derartige adressenbezogene Auflistung wird auch nicht in anderer Art und Weise zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche Bekanntgabe derartig detaillierter einzelfallbezogener Meldungen über vermutete Leerstände ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.

Die dem Sozialreferat über die Online-Meldeplattform zur Verfügung gestellten Informationen sind Bestandteil von Verwaltungsverfahren und insofern gesetzlich grundsätzlich als behördenintern anzusehen.

Zudem verfügen solche Angaben allenfalls über eine sehr begrenzte tatsächliche Aussagekraft:

- Anhand eines bloßen Hinweises ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich zweckentfremdungsrechtlich schützenswerter Wohnraum betroffen ist oder andere – wie z. B. zu gewerblichen Zwecken genehmigte – Flächen.
- Es kann zudem – vorliegender Wohnraum unterstellt – nicht abgeleitet werden, ob die Tatbestände für eine Wohnraumzweckentfremdung gegeben sind.

Darüber hinaus und unabhängig von den vorgenannten Aspekten ist das Sozialreferat – wie die gesamte öffentliche Verwaltung – zur Wahrung der Neutralität verpflichtet.

Verwaltungshandeln darf ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten geprägt sein. Sowohl die Prüfung als auch die anschließende Bewertung von Sachverhalten muss jeweils stets unvoreingenommen und in der Sache jederzeit neutral erfolgen. Durch eine Publikation von konkreten Hinweisen auf einen möglichen Leerstand mit konkretem Adressenbezug würde unzulässigerweise ein mögliches rechtswidriges Verhalten der oder des jeweils Verfügungsberechtigten unterstellt.

Letztlich würde durch eine Zurverfügungstellung derartiger Angaben auch weder für die Bürger*innen, noch für das Sozialreferat ein sachlicher Nutzen geschaffen werden.

Aus vorgenannten Gesichtspunkten ist die Zurverfügungstellung solch detaillierter Angaben vom Sozialreferat auch nicht geplant.

2.4 Erhöhung der personellen Ausstattung des für den Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zuständigen Fachbereichs im Amt für Wohnen und Migration

Zum Stichtag 31.12.2019 sind insgesamt 50,77 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im für den Vollzug der zweckentfremdungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Fachbereich tätig.

Zuletzt erfolgten im Jahre 2018 umfangreiche personelle Zuschaltungen für den Vollzug des Zweckentfremdungsrechts (3 VZÄ mit Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12761 und weitere 7 VZÄ mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13389).

Der für den Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zuständige Fachbereich ist mit dem vorhandenen Personalbestand im Stande, die zweckentfremdungsrechtlichen

Bestimmungen konsequent durchzusetzen. Der Fokus liegt derzeit darauf, alle vorhandenen Stellen zu besetzen.

Inwieweit jedoch durch nicht beeinflussbare Faktoren (wie z. B. geänderte Rahmenbedingungen) in Zukunft gegebenenfalls weiterer personeller Bedarf für den Vollzug des Zweckentfremdungsrechts ausgelöst wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

2.5 Praktischer Vollzug der zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen

Der zuständige Fachbereich nutzt offensiv und konsequent sämtliche zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, um Zweckentfremdungen von Wohnraum zeitnah aufzuspüren, diese zu beenden und den Wohnraum alsbald nach Beendigung der Zweckentfremdung wieder Wohnzwecken zuzuführen.

Dabei sei an dieser Stelle aber noch einmal auf den hohen – und auch zeitlich lang andauernden – Ermittlungsaufwand hingewiesen, um städtischerseits den nötigen Beweis zu führen, dass Wohnungen rechtswidrig als Ferienwohnungen (über acht Wochen im Jahr) genutzt werden.

Regelmäßig werden zur Durchsetzung entsprechender Anordnungen Zwangsgelder angedroht und zur Zahlung fällig erklärt.

Überdies wurde – als schärfstes Verwaltungszwangsmittel – in geeigneten Einzelfällen auf Antrag des Sozialreferats vom zuständigen Verwaltungsgericht eine Ersatzzwangshaft angeordnet und vollzogen.

Ausnahmslos jede vom Sozialreferat getroffene Maßnahme zum rechtlichen Vollzug unterliegt zwingend einer sorgfältigen Prüfung der Umstände des jeweiligen individuellen Einzelfalles.

Ein – vom Antrag der Bürgerversammlung umfasster – Entzug des Wohneigentums (Enteignung) würde einen äußerst massiven Eingriff in das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Eigentum darstellen.

Ein Entzug von Eigentum ist stets an sehr hohe rechtliche Bedingungen geknüpft und bedürfte zudem zwingend einer rechtlichen Grundlage, die es jedoch im ZWEG nicht gibt.

Das Sozialreferat als Teil der öffentlichen Verwaltung ist im Übrigen an das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit getroffener Maßnahmen gebunden.

Hierzu gehört, dass jegliche Maßnahmen angemessen sein müssen.

Zum Erreichen eines Ziels – der Beendigung der Zweckentfremdung und die anschließende Nutzung des Wohnraums zu Wohnzwecken – muss stets das mildeste, der von den Maßnahmen betroffenen Person am wenigsten beeinträchtigende Mittel, gewählt werden.

Zweckentfremdungsrechtliche Anordnungen können regelmäßig mit den zur Verfügung stehenden mildereren rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Eine Prüfung, ob im Rahmen des Vollzugs im Einzelfall auch Maßnahmen in Betracht kommen, die auf den Entzug des Wohnraumeigentums abzielen, ist daher für das Sozialreferat keine sachlich gerechtfertigte Option.

3 Fazit

Das Sozialreferat schöpft alle zur Verfügung stehenden rechtlich gerechtfertigten Möglichkeiten, Wohnraumzweckentfremdungen zu beenden und darauf hinzuwirken, dass der Wohnraum alsbald wieder dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung steht, konsequent und in vollem Umfang aus. Hierzu gehört auch die bußgeldrechtliche Ahndung von Zweckentfremdungen.

Die im Rahmen der mit dieser Sitzungsvorlage thematisierten Bürgerversammlungsempfehlung geforderten Punkte und Maßnahmen sind bereits bzw. werden bereits laufend durch das Sozialreferat umgesetzt, sofern eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung).

Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigegeben.

Das Gremium hat sich in seiner Sitzung vom 26.08.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig zugestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecher*innen des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen des Sozialreferates zu der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes vom 10.10.2019 wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02856 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes vom 10.10.2019 ist satzungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Direktorium, BAG Mitte (4-fach)

z.K.

Am

I.A.